

959 - ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR FEUERVERSICHERUNGEN INDUSTRIELLER UND GEWERBLICHER ANLAGEN

(Fassung 1995)

1. Explosionsschäden

Explosionsschäden durch Sprengstoffe sind nur insoweit mitversichert, als sie dadurch entstehen, dass Sprengstoffe auf unerlaubte oder unkontrollierbare Weise in den versicherten Betrieb gelangen.

Sprengstoffe im Sinne der Versicherung sind, gleichgültig, ob sie praktisch zu Schieß- oder Sprengzwecken verwendet werden oder nicht, alle explosiblen festen oder flüssigen Stoffe oder Gemische von solchen, wenn die Explosion nach Hergang und verhältnismäßiger Wirkung den Explosionen der in der Spreng- und Schießtechnik angewandten Explosivstoffe entspricht.

2. Betriebs- und Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen

a) Schäden, die an den elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen aller Art, sei es mit oder ohne Feuer- und/oder Explosionserscheinung, durch die Wirkung des elektrischen Stromes, wie Erdschluss, Kurzschluss, Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen u.dgl. entstehen, mögen sie durch Induktion oder Influenz, atmosphärische Elektrizität, durch Isolationsfehler, Überspannungen, vorschriftswidrige Überlastung oder andere mit dem Betrieb zusammenhängende Ursachen hervorgerufen worden sein, fallen nicht unter die Versicherung, und zwar auch dann nicht, wenn die Beschädigung in einer teilweisen oder vollständigen Verbrennung brennbarer Bestandteile oder sonstigen Feuer-, Hitze- oder Explosionswirkungen bestehen.

Als von obigen Schäden betroffene elektrische Maschinen, Apparate, Leitungen und Einrichtungen gelten stets diejenigen Objekte, die als selbständige elektrische Einrichtungsgegenstände betrachtet, d.h. als selbständige Einheiten benützt werden können, wie z.B. Generator, Motor, Transformator, Anlasser, Schalter, Messinstrumente, Leitungen u.dgl., Schalter, Messinstrumente, Leitungen selbst dann, wenn sie Bestandteile einer kompletten Schalteinrichtung sind.

b) Schäden vorbezeichneter Art sind aber ersatzpflichtig, wenn sie Folgeschäden eines durch die Feuerversicherung gedeckten Brand-, Explosions- oder Löschwasserschadens sind. Ersatzpflichtig sind auch Brand- und Explosionsschäden, die außerhalb der von den unter Punkt a) genannten Schäden betroffenen elektrischen Maschinen, Apparaten, Leitungen und Einrichtungen auftreten.

c) Als Blitzschlagschäden, für die durch vorliegende Versicherung gehaftet wird, gelten nur solche Schäden, die an den versicherten beweglichen Sachen dadurch entstehen, dass der Blitz in sie bzw. in die Gebäude, in welchen sie sich befinden, direkt einschlägt.

Alle anderen Blitz- und Gewitterschäden sowie Überspannungsschäden an den versicherten beweglichen Sachen, die infolge Übertragung durch Freileitungen entstehen, sind nicht versichert.

3. Maschinenfundamente

Sofern die Fundamente von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind, ist das zu einer von einem Schadenereignis betroffenen Maschine gehörige Fundament gegen den Schaden versichert, der dadurch entsteht, dass das Fundament - gleichviel, ob es selbst Schaden erlitten hat oder nicht - sich aus technischen Gründen als ganz oder teilweise unverwendbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine erweist.

4. Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder und dergleichen) und die auf diesen befindlichen Daten

(Gruppierungserläuterung Gruppe D.2.)

Für den Ersatzwert sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung maßgebend, soweit diese nötig ist und binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles erfolgt; andernfalls ist Ersatzwert der Materialwert.

5. Ausrangierte Maschinen, Apparate und Maschinenteile

Ausrangierte Maschinen, Apparate und Maschinenteile, die von dem Versicherungsnehmer als solche vor dem Schadenfalle gekennzeichnet waren, sind nur zu ihrem Verkehrswert versichert.

6. Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen und dergleichen)

(Gruppierungserläuterung Gruppe D.3.)

Für die Versicherung der Reproduktionshilfsmittel gelten folgende Bestimmungen:

- a) Ihr Bestand muss durch ordnungsmäßig geführte Bücher, Kartotheken oder sonstwie glaubhaft gemacht werden.
- b) Für den Ersatzwert sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung maßgebend, soweit diese nötig ist und binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles erfolgt; andernfalls ist Ersatzwert der Materialwert.
- c) Wird infolge des Schadenereignisses der Betrieb dauernd stillgelegt, so werden die Reproduktionshilfsmittel höchstens mit 10 % ihres Gesamtherstellungswertes, mindestens dem Materialwert, entschädigt. Werden sie zur Verwendung in einem anderen Betrieb wiederhergestellt, so bemisst sich der Ersatzwert nach b).

7. Wertpapiere

a) Bei Versicherung auf Erstes Risiko:

1. Über versicherte Wertpapiere (mit Ausnahme von Papiergeld, Banknoten, Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen, Brief- und sonstigen Wertmarken) müssen Verzeichnisse laufend geführt werden, aus denen alle zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens notwendigen Angaben ersichtlich sind. Die Verzeichnisse müssen so abgesondert aufbewahrt werden, dass sie im Schadenfalle voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört, beschädigt oder entwendet werden können (Satz 2 entfällt bei Bankgeschäften, Sparkassen oder öffentlichen Kassenverwaltungen).
2. Hinsichtlich der versicherten Wertpapiere und sonstigen Urkunden hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheit, im Schadenfalle ohne Verzug das Aufgebotsverfahren zu betreiben und etwaige sonstige Rechte zu wahren. Verletzt der Versicherungsnehmer die vorstehende Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Erlangt der Versicherungsnehmer Ersatz im Wege des Aufgebotsverfahrens, oder werden entwendete Wertpapiere wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer Anzeige zu erstatten und die Entschädigung unter billiger Berücksichtigung einer zwischenzeitlich eingetretenen Wertminderung zurückzuzahlen.
4. Die versicherten Sachen sind nur innerhalb der in der Police genannten Behältnisse versichert.

b) Bei Versicherung der Aufgebots- und Wiederherstellungskosten:

Soweit für Wertpapiere und sonstige Urkunden nur die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung versichert sind, gilt diese Versicherung einschließlich der sonstigen für die Wiedererlangung aufgewendeten Auslagen, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Eingeschlossen in die Versicherung ist der durch die Verzögerung der an sich fälligen Leistungen entstehende Zinsverlust.

8. Ersatzwert für fest verkaufte, lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

- 1) Falls in der Police ausdrücklich vorgesehen, gilt als Ersatzwert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die fest verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, sofern der Käufer ohne Eintritt des Versicherungsfalles die Abnahme nicht hätte verweigern können.
- 2) Ist bei Erzeugnissen einer bestimmten Gattung nicht nachweisbar, ob sie bei Eintritt des Schadens schon zur Auslieferung ausgesondert waren und wo sie lagerten, so wird der Schaden an den gesamten Erzeugnissen dieser Gattung auf die verkauften und nicht verkauften Erzeugnisse in demselben Verhältnis verteilt, wie sich der gesamte Wert der Erzeugnisse dieser Gattung auf die verkauften und nicht verkauften Erzeugnisse verteilt.
- 3) Wenn der Versicherungsnehmer seinen Kunden trotz Eintritt des Schadens in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, gelten als Ersatzwert der selbsthergestellten und nach vorstehenden Bestimmungen als verkauft anzusehenden Fabrikate die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf der Marktpreis, beide auf den Schadentag berechnet, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Ziffer 1.
- 4) Die nachweislich auf Abruf bestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse werden der fest verkauften Ware gleicherachtet.

9. An- und Abfuhr Güter

An- und Abfuhr Güter auf nicht in Bewegung befindlichen Transportmitteln und in deren unmittelbarer Umgebung, sind auf dem in der Police angeführten Versicherungsgrundstück versichert, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht.

10. Fremdversicherung

Wenn fremdes Eigentum versichert ist, das die Eigentümer dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benützung, Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben haben, gilt die Versicherung für Rechnung der fremden Eigentümer, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat.

11. Fremdversicherung für Gebrauchsgegenstände der im Betriebe Beschäftigten

Ist die Versicherung für Gebrauchsgegenstände der im Betriebe Beschäftigten genommen, so wird die Entschädigung nur insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann.

Nicht versichert sind: Kraftfahrzeuge, Bargeld und Wertpapiere sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

12. Vorsorgeversicherung für Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Gebäude bzw. technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen

Die Vorsorgeversicherungssumme wird im Schadenfalle auf die Versicherungssummen der Posten aufgeteilt, für die sie beurkundet ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.

13. Verzicht auf Ersatzansprüche gegenüber einer Eisenbahn oder Hafenverwaltung

Abweichend von § 67 (1) Satz 3 VersVG bleibt im Schadenfalle der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer etwa gegenüber der Österreichischen Bundesbahn oder einer anderen Eisenbahnunternehmung oder Hafenverwaltung auf Ersatzansprüche für Brand- und Explosionsschäden verzichtet hat.

14. Prämienanpassung

Bei Änderung des Prämientarifes kann der Versicherer frühestens ab der nächsten Fälligkeit die neuen Tarifbestimmungen anwenden. Er hat dem Versicherungsnehmer die sich nach den neuen Tarifbestimmungen ergebenden Änderungen spätestens drei Monate vor Fälligkeit bekanntzugeben. Der Versicherungsnehmer kann in diesem Fall den Vertrag mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zu diesem Prämienfälligkeitstermin kündigen.

Macht der Versicherungsnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so hat er die Änderungen ab dieser Fälligkeit akzeptiert.

15. Führung

Der federführende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

16. Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

- 1) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Verträge seine Ansprüche nur gegen den federführenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
- 2) Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den federführenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom federführenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem federführenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
- 3) Falls der Anteil des federführenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des federführenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung der Ziffer 2 keine Anwendung.

17. Schadenregelung bei Zusammentreffen von Feuer- und Maschinenbruchversicherung

Wenn gleichzeitig eine Feuer- und eine Maschinenbruchversicherung bestehen und strittig ist, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Brandschaden oder als Maschinenbruchschaden anzusehen ist, kann der Feuerversicherer oder der Maschinenbruchversicherer verlangen, dass die Höhe des Brandschadens und des Maschinenbruchschadens in einem Sachverständigen-Verfahren festgestellt wird. Die Feststellung ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

Die Kosten des Sachverständigen-Verfahrens werden im Verhältnis der zu leistenden Entschädigung von den Versicherern getragen.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung den Betrag verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Brandschaden oder als Maschinenbruchschaden anzusehen ist, dann beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.